

Standort/ Region	Standnummer	Breite	Tiefe	Hütte/ Pagode	Re- Nr.
	2018				

Nicht vom Mieter auszufüllen!

Verbindliches Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages über die Anmietung von Standverkaufsflächen, anlässlich des

KARNEVAL DER KULTUREN - Straßenfest 2019

Piranha Arts AG
Kreuzbergstraße 30
10965 Berlin



Berlin, den 11. März 2019

nachstehend Veranstalter genannt, vermietet an

Firma: _____

Telefon: _____

Name: _____

Fax: _____

Vorname: _____

Mobilfunk: _____

Straße: _____

E-Mail: _____

PLZ, Ort: _____

www./fb/ _____

nachstehend Mieter genannt, eine Standverkaufsfläche für

Gastronomiesortimente

auf dem

STRASSENFEST zum „KARNEVAL DER KULTUREN“ 2019
in Berlin-Kreuzberg (Zossener Straße, Blücherstraße, Blücherplatz, Waterloo-Ufer, südliche Gitschiner Straße) vom 07. bis 10. Juni



Standvermietung erfolgt ausschließlich über:

KETERING Veranstaltungen GmbH

T.: 030 44310737, F.: 030 25748550, mail@ketering.de, www.ketering.de

Neuigkeiten/ Änderungen 2019

Verpflichtende Abgabe von Kaffee in Mehrwegbechern

Die Konditionen/ Bezugsmodalitäten und das Bestellformular werden als Vertragsbestandteil im Monat April 2019 ergänzt.

Verpflichtende Fläche für Sitzplätze für Gastronomiestände (außer Süßes)

Alle Gastronomiestände (außer Kategorie *Süßes*) buchen zu ihrer Standmietfläche zusätzlich mindestens 2 lfd. Meter, in denen Sitzplätze angeboten werden müssen.

Abgabe/ Verkauf von Getränken in Glasflaschen

Der Veranstalter behält sich den Ausschluss der Abgabe oder des Verkaufs von Getränken in Glasflaschen vor.

IHK-Gaststättenunterrichtung

Für die wiederholte Teilnahme wird ab sofort zur Erteilung der Gestattung für den Verkauf von Alkohol der Nachweis der Gaststättenunterrichtung bei der IHK erforderlich (siehe Extrainformation).

Musik/ Beschallung

Das Abspielen von individueller Musik ist an jedem Stand verboten. Dies ist den Bühnen und Music Corners vorbehalten.

Haftpflichtversicherung

Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, für den selbst zu verantwortenden Schadenfall eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Standplatznummern

Jeder Standbetreiber/Teilnehmer erhält neben der Rechnungsnummer auch eine (von der Rechnungsnummer unabhängige) Standplatznummer. Diese wird mit dem Einfahrtschein und dem Standschild nach Bezahlung der Rechnung mitgeteilt. Diese Standplatznummer wird innerhalb der Standplatzmarkierung vor Ort zu finden sein.

Mehrwegbecher, Gläser, Palmblattgeschirr

Auf dem Fest sind nur eigene Mehrwegbecher und Gläser, oder gemietete Mehrwegbecher der **Firma Kampen** erlaubt. Als Geschirr dürfen nur eigene Mehrwegteller und Bestecke genutzt werden, oder das Palmblattgeschirr und die Holzbestecke der **Firma Leef**. Andere Becher oder anderes Einweggeschirr führt zum Verlust der Kautions.

Bestellformulare der Firma Kampen und Leef finden Sie im Anhang.

AN KETERING ZURÜCKSENDEN!

Preise für Gastronomiekategorien für 4 Tage, pro laufendem Meter, zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer, für folgende Kategorien:

Speisen ohne Getränke	345,00 €
Speisen mit alkoholfreien Getränkespezialitäten	385,00 €
Speisen mit alkoholischen Getränken	500,00 €
Cocktails und Bier an Bühnen	620,00 €
Alkoholische Getränke	480,00 €
Süßes (Crêpes, Waffeln, Eis, ...)	290,00 €
zusätzliche, zu gestaltende Sitzfläche (nur nach Absprache)	65,00 €
<hr/>	
Street-Food-Trucks ohne Alkohol (Preis für 4 Tage bei 2m Verkaufsfläche)	850,00 €
Street-Food-Trucks mit Alkohol (Preis für 4 Tage bei 2m Verkaufsfläche)	1160,00 €

Gebühren für den Verkauf von Alkohol 113,87 €/ 128,57 €
Die Gebühr für Einzelpersonen beträgt 113,87 € und für juristische Personen (GmbH, AG, UG, Limited, ...) 128,57 €.
Die Antragstellung hierfür, mit den persönlichen Daten der Standbetreiber, erfolgt ausschließlich über den Vermieter.

Welche Kategorie trifft für Ihr Verkaufssortiment zu?

Waren Sie als Standbetreiber im letzten Jahr dabei? Ja / Nein **Standnummer(n):** _____

Die Auf- und Abbauezeiten erhalten Sie nach Begleichung der Rechnung.
Die geplanten Öffnungs-(Verkaufs-)zeiten sind:

Freitag,	den 07.Juni 2019	16.00 bis 24.00 Uhr
Samstag,	den 08.Juni 2019	11.00 bis 24.00 Uhr
Sonntag,	den 09.Juni 2019	11.00 bis 24.00 Uhr
Montag,	den 10.Juni 2019	11.00 bis 19.00 Uhr

Präzise Angaben zum Verkaufssortiment:

Bestellung bitte ankreuzen beziehungsweise ausfüllen!

- Pagode, weiß, mit Holzfußboden (3m breit und 3m tief)
pro Stück, für 4 Tage: 260,00 € (netto) Anzahl: _____
- Dreiseitig geschlossene Hütte, weiß mit Plane (ca. 3m breit und 2m tief)
pro Stück, für 4 Tage: 160,00 € (netto) Anzahl: _____
- Eigener Stand : _____m breit, _____m tief (Exakte Angaben bitte!) Anzahl: _____
- Sitzfläche : 2 lfd.Meter sind obligatorisch, es werden 130,00€ für 4 Tage berechnet
- Sitzfläche (zusätzlich): _____laufende Meter (65,00 €/ m für 4 Tage)
- Strombedarf, die Summe der Watt- oder Kilowattangaben aller elektrischen Geräte, die verwendet werden
_____kW 67,00 € (netto, pro kW, für 4 Tage, Verbrauch wird kontrolliert)
 - _____x 16A/ 230V Schuko
 - _____x 16A CEE/ 380V
 - _____x 32A CEE/ 380V
- Wasserbedarf : 160,00 € (netto/ Anschluss für 4 Tage)

ANKETERING ZURÜCKSENDEN!

Beim Mieten von mehreren Ständen, die Angaben für jeden Stand bitte einzeln machen!

Um Ihren Teilnahmewunsch berücksichtigen zu können, ist es erforderlich, die Unterlagen bis zum **10. April 2019** an die Anschrift des Produktionsbüros der Firma KETERING zurückzusenden!

Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn nach Prüfung der Unterlagen und positiver Entscheidung Ihnen die Rechnung zugesandt wird, auf der das verbindliche Datum zur Rechnungsbegleichung mitgeteilt wird. Erst die fristgemäße Begleichung der Rechnungssumme führt zum Anspruch auf Zuweisung einer Standfläche (siehe hierzu auch §5 der Teilnahme- und Geschäftsbedingungen).

Hiermit erkläre ich, der Mieter, die beiliegenden Teilnahme- und Geschäftsbedingungen sowie die Zusatzvereinbarung akzeptiert zu haben und erkenne sie als Bestandteil des Mietvertrages an.

Mit der untenstehenden Unterschrift erkläre ich, der Mieter, wirtschaftlich zur Zahlung des Teilnahmeentgeltes in der Lage zu sein.

Mit der Zusendung des Einfahrtscheins werden Ihnen Ihre Standplatznummer und Ihr Standschild übersandt. Alle durch Sie gemachten Angaben, wie Name, Firma, Standgröße, Wasser-, Strombedarf, Verkaufssortiment werden auf Ihrem Standschild vertreten sein.

Alle Mieter sind hiermit vertraglich verpflichtet, das Standschild gut sichtbar an Ihrem Stand anzubringen.

Ferner erkläre ich mich hiermit damit einverstanden, dass Film- und Fotomaterial von meinem Stand und mir bzw. meinen Beschäftigten vom Veranstalter und von den Medien für Auswertung, Berichterstattung, Werbung und Präsentation genutzt werden darf.

Neu

Für die Erteilung der Gestattung für den Verkauf von Alkohol wird bei der wiederholten Teilnahme an der Veranstaltung der Nachweis der Gaststättenunterrichtung bei der IHK benötigt. Ohne diesen Nachweis (oder eine gebührenpflichtige Befreiungsurkunde) wird das Ordnungsamt keine Gestattung erteilen (auch wenn vorab die Gebühr mit der Rechnung bezahlt wurde).

Bitte übersenden Sie uns mit diesem Antrag auch eine Kopie des Nachweises oder der Befreiungsurkunde! Für die Beantragung der Gestattung für den vereinbarten Verkauf von Alkohol ist es ab sofort notwendig, den Antrag auszufüllen und mit dem Vertrag an Ketering zurückzusenden.

* Für den Fall, dass Ihnen der Verkauf von Amts wegen verwehrt wird, behält sich der Veranstalter vor, vom Vertrag zurückzutreten. Andernfalls wird die volle Höhe der gestellten Rechnungssumme fällig.

Ort/ Datum

Unterschrift/ Firmenstempel des Mieters

Standplatzwunsch: _____

Einverständniserklärung

Ich stimme zu, dass mein Name, der Name meines Geschäfts bzw. Standes sowie eine Kontaktadresse (Website und/oder Email) auf der Website und in der App des Karnevals der Kulturen erscheinen.

Ferner erkläre ich mich damit einverstanden, dass Film- und Fotomaterial von meinem Stand und mir bzw. meinen Beschäftigten vom Veranstalter und von den Medien einschließlich von Social-Media-Kanälen für die unentgeltliche Auswertung, Berichterstattung, Werbung und Präsentation durch Piranha Arts für den Karneval der Kulturen genutzt werden darf.

Unterschrift/ Firmenstempel des Mieters

Veranstalter des Straßenfestes zum Karneval der Kulturen ist Piranha Arts AG.

KETERING ist mit der Vermietung der Standplätze und der Betreuung der Händler/Teilnehmer beauftragt.



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
KETERING GmbH, Frankfurter Allee 15 (Eingang und Zustellung nur über Liebigstraße!), 10247 Berlin, Jörg Hübner, Michael Wiegner
Tel.: 030 44310737, Fax: 030 25748550, E-Mail: mail@ketering.de

AN KETERING ZURÜCKSENDEN!

Zusatzvereinbarung

zwischen Piranha Arts AG, Kreuzbergstraße 30, 10965 Berlin
und oben (Seite 1) benanntem Mieter:

Liebe Standbetreiber,

der Karneval der Kulturen hat sich die Aufgabe gestellt, die Planung und Durchführung des Straßenfestes und des Straßenumzugs so umweltgerecht wie möglich zu gestalten. Um die gesteckten Ziele der Nachhaltigkeit zu erreichen, wird auch dieses Jahr das Gebot der Nutzung von Mehrweggeschirr bzw. Palmblattgeschirr ausnahmslos für alle Händler und alle Arten von Lebensmitteln durchgesetzt. Lesen Sie bitte dazu die angehängten Zusatzinformationen! Alle PET-Flaschen und nach Absprache verkauften Glasflaschen auf dem Fest müssen bepfandet werden.

Die einzigartige Atmosphäre dieses Festes soll weiterentwickelt werden. Deshalb fordern wir Sie auf, Ihren Stand mit viel Liebe bunt und originell zu gestalten! Nicht gestattet ist das Aufstellen von Gartenpavillons, Partyzelten und Tapeziertischen. Das Benutzen von einfarbigen Marktschirmen ist nur nach vorheriger Abstimmung erlaubt.

Das Abspielen oder Darbieten von Musik ist generell ausdrücklich untersagt. Standbetreiber, die sich nicht an diese Auflage halten, erhalten die nachfolgend vereinbarte Kautionshöhe von 500,00 € nicht zurück, die in dem Fall als vereinbarte und dann fällige Vertragsstrafe beim Veranstalter verbleibt, und werden für drei Jahre von der Teilnahme am Straßenfest ausgeschlossen (siehe auch Artikel 2 der Teilnahme- und Geschäftsbedingungen).

Zur Absicherung von Verstößen des Standbetreibers/Mieters gegen Regelungen in den Artikeln 2, 11 und 12 der Teilnahme- und Geschäftsbedingungen sowie bei Verschmutzung oder Beschädigung von Leihständen und Pagodenzelten erhebt der Veranstalter eine Kautionshöhe von 500 €. Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben in Artikel 2 (Verbot der Musik-/Sprachverstärkung mit eigener Lautsprecheranlage) oder des Artikels 11 (Auf dem Fest sind nur eigene Mehrwegbecher und Gläser, oder gemietete Mehrwegbecher der Firma Kampen erlaubt. Als Geschirr dürfen nur eigene Mehrwegteller und Bestecke genutzt werden, oder das Palmblattgeschirr und die Holzbestecke der Firma Leef. Andere Becher oder anderes Einweggeschirr führt zum Verlust der Kautionshöhe) oder des Artikels 12 (Gebot der ordentlichen Standreinigung und Müllentsorgung des Standes) verbleibt diese Kautionshöhe in voller Höhe von 500 € als vereinbarte und **dann fällige Vertragsstrafe** beim Veranstalter.

Für den Fall, dass der Standbetreiber/Mieter gegen gleich mehrere Auflagen / Artikel 2, 11 und 12 der Teilnahme- und Geschäftsbedingungen verstößt, kann der Veranstalter für die Verstöße gegen jeden dieser drei Artikel die Vertragsstrafe von 500 €, also bis zu maximal 1.500 € insgesamt, vom Standbetreiber/Mieter fordern, auf die dann die Kautionshöhe verrechnet ist.

Im Fall des Nichtverstoßes gegen die Auflagen der drei Artikel wird die Kautionshöhe spätestens 14 Tage nach dem Ende des Festes an den Standbetreiber/Mieter zurückgezahlt.

Bitte übersenden Sie uns mit der Bestätigung Ihres Vertrages auch Ihre Kontodaten für die Rückzahlung der Kautionshöhe

Kontoinhaber: _____	Bank: _____
IBAN: _____	BIC- Code: _____

Bei Bedarf an Mehrwegbechern, nutzen Sie ausschließlich: Fa. Kampen, Thomas Kramer
Niederlassungsleiter Studio Berlin.

Bei Bedarf an Palmblattgeschirr nutzen Sie ausschließlich die Fa. Leef, Claudio Fritz-Vietta (T.:0176 84483186).

Der Standbetreiber verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, folgende Utensilien mitzubringen, sofern er seinen Strom-/Wasserbedarf angemeldet hat:

1. Zuleitung Wasser: Wasserschlauch, 50m, mit ¾ Zoll-Gewinde-Anschluss, KTW und DVGW W270, lebensmittelecht
2. Ableitung Wasser: Abwasserschlauch, 50m
3. Stromversorgung: Verlängerungskabel, für Außen geeignet (outdoor) 50m

Die MieterIn hat das Merkblatt zu den hygienischen Mindestbedingungen gelesen und wird diese auf dem Straßenfest zum Karneval der Kulturen ausnahmslos einhalten.

Nach der Rechnungsbegleichung wird jedem Teilnehmer das Standschild zugesandt. Dieses ist gut sichtbar im Stand anzubringen.

Unterschrift der Mieterin

ANKERFESTER RING ZURÜCKSENDEN!

Bitte an KETERING zurücksenden!

Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen!
 Zutreffendes Kästchen ankreuzen!

Antrag auf Gestattung gemäß § 12 des Gaststättengesetz für den Ausschank alkoholischer Getränke		Eingang
1 Ort der Veranstaltung		
Angaben Bei juristischen Personen (z.B. GmbH) beziehen sich die Angaben zu den Feldern Nr.5 II auf den gesetzlichen zur Vertreter. Entsprechende Angaben für weitere gesetzliche Vertreter sind auf weiteren Vordrucken zu machen. Bei Person Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen.		
2 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	3 Ort und Nr. der Eintragung	
4 Anschrift der Gesellschaft bzw. des nichtrechtsfähigen Vereins und Telefon-Nr.:		
5 Familienname	6 Vornamen	
7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	8 Geburtsdatum/-ort	
9 Staatsangehörigkeit _____ Personalausweis _____ Pass _____ Nr.: _____ ausgestellt am: _____ <input type="checkbox"/> Ausstellende Behörde: _____		
10 Nicht EU-Ausländer und Staatenlose <input type="checkbox"/> Es liegt ein Aufenthaltserlaubnis vor. Ausgestellt am: _____ Ausstellende Behörde: _____ Der Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur selbständigen Gewerbeausübung.		
11 Wohnanschrift	Telefon-Nr.: / Fax	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12 Antragsteller/in ist bereits steuerlich erfasst nein ja, beim Finanzamt _____ Steuer-Nr.: _____		

13 Genaue Bezeichnung des besonderen Anlasses	
<h1>KdK 2019- Straßenfest</h1>	
Datum bzw. Zeitraum 07. bis 10. Juni 2019	Ort _____, Straße _____
Ausschankzeiten <input type="checkbox"/> identisch mit Veranstaltungszeiten oder abweichend <input type="checkbox"/> (Hinweis: ggf. ist eine befristete Gaststättenerlaubnis erforderlich !)	<input type="checkbox"/> Privatgrundstück <input type="checkbox"/> öffentliches Straßenland
<input type="checkbox"/> Mehrere Standplätze (ggf. mit Standnummer)	
Hinweis: <ul style="list-style-type: none">• Bei wiederholtem gleichartigen Betrieb ist ein Unterrichtsnachweis erforderlich (Auskunft erteilt: Industrie- und Handelskammer zu Berlin Tel.: 3 15 10-0).• Beim Verabreichen von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist die Verwendung von hygienisch einwandfreien Behältnissen sicherzustellen (z.B. Mehrweggeschirr-Service oder Spülmobil).	
Datum	Unterschrift

Verwaltungsgebühr nach Tarifstelle 2326 j

gezahlt am	Gebühr €	Unterschrift
	€	

Bitte an KETERING zurücksenden!

Teilnahme- und Geschäftsbedingungen
zum Straßenfest "Karneval der Kulturen" 2019 von:
Piranha Arts AG
Kreuzbergstraße 30
10965 Berlin

nachfolgend Veranstalter genannt:

Artikel 1

Zwischen dem Veranstalter und dem Mieter wird ein rechts-gültiger Mietvertrag geschlossen. Die Vermietung erfolgt nur durch den Veranstalter und die durch ihn beauftragte Firma "KETERING", eine Untervermietung wird ausdrücklich untersagt. Der Mieter erhält die einmalige Genehmigung vom Veranstalter, auf der Veranstaltung den Verkauf und/oder Vertrieb und/oder Betrieb der im Mietvertrag angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen in Eigenregie zu übernehmen. Die Genehmigung gilt nur für die angegebenen Waren. Eine Änderung des Waren-sortiments bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veran-stalters. Der Veranstalter behält sich vor, für bestimmte Warenangebote (insbesondere Bier) Mindestverkaufssätze festzusetzen, um eine einheitliche Preisgestaltung zu gewähr-leisten.

Artikel 2

Der Mieter darf unter keinen Umständen an seinem Stand mittels Tonanlagen gleich welcher Art Musik abspielen oder Verkaufs-animation betreiben. Mieter, die sich nicht an diese Auflage halten, **erhalten die Kaution in Höhe von 500€ nicht zurück**, die in dem Fall als vereinbarte Vertragsstrafe beim Veranstalter verbleibt. Darüber hinaus werden sie für drei Jahre von der Teilnahme am Straßenfest ausgeschlossen. Außerdem kann der Veranstalter in dem Fall den Vertrag fristlos kündigen und den Mieter mit sofortiger Wirkung vom Straßenfest ausschließen.

Artikel 3

Dem Mieter ist das Aufstellen von Gartenpavillons, Tapezier-tischen und Partyzelten untersagt. Das Benutzen von einfarbigen Marktschirmen ist nur nach vorheriger Abstimmung erlaubt.

Artikel 4

Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen, insbeson-dere die des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes, zu erfüllen. Er versichert, alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten und zu befolgen. Die Auflagen erhält der Mieter bei den Ämtern. Der Veranstalter haftet nicht für Folgen, mit denen der Mieter bei Nichtachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat. Sollte eine behördliche Genehmigung von den zuständigen Dienststellen der Ämter wegen Nichterfüllung der Auflagen nicht erteilt werden, so ist der Mieter dennoch verpflichtet, die vereinbarte Miete in vollem Umfang zu zahlen.

Artikel 5

Der vom Mieter bestellte Stand wird nach dem Vertragsangebot des Veranstalters für den Mieter reserviert. Die Miete ist zu 50 % 14 Tage nach Vertragsabschluss und der Rest bis 35 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig.

Sie ist bar oder unbar als Überweisung zu bezahlen. Entscheidend ist der Eingang des Betrages, nicht der Termin des Einzahlens. Sollten vereinbarte Beträge nicht bis zum Fälligkeits-datum der Rechnung beim Veranstalter eingehen, stellt das eine grobe Vertragsverletzung dar, welche den Verlust des An-spruches auf Platzzuweisung zur Folge hat. Der Anspruch des Vermieters auf die Vergütung der vollen Rechnungssumme bleibt auch bei Teilnahmeausschluss unberührt, auch wenn die Standfläche anderweitig vergeben wird. Der Mieter hat keine Rückforderungsansprüche. Eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Für den Fall rechtzeitiger Zahlung der Vergü-tung ist der Veranstalter verpflichtet, dem Mieter den Standplatz zur Verfügung zu stellen. Nutzt der Mieter den gemieteten Stand nicht, so kann er keine Erstattungsansprüche gegen den Veran-stalter geltend machen. Schadenersatzansprüche sind, in gesetz-lich zulässigem Maße, ebenfalls ausgeschlossen. Die Rechte des Veranstalters aus dem Mietvertrag bleiben ihm erhalten.

Artikel 6

Der Rücktritt von angemieteten Standplätzen, gleich aus welchem Grund, ist nicht möglich. Muss der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Miete. Sollte eine Veranstaltung durch die zuständigen Behörden nicht genehmigt oder abgebrochen werden, so hat der Mieter keinen

Anspruch auf Schadenersatz, gleich welcher Art und Höhe. Das gilt auch für den Fall, dass die Veranstaltung von den Behörden an einen anderen Ort verlegt wird. In diesen Fällen verpflichtet sich der Mieter, dennoch an der Veranstaltung teilzunehmen und zur Zahlung der vereinbarten Miete. Der Mieter wird vom Veranstalter telefonisch oder schriftlich informiert. Der Mieter erkennt diese Form der Benachrichtigung ausdrücklich als verbindlich an. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Mieter hat kein Recht, bei schlechtem Wetter einen Nachlass zu fordern oder einzuklagen und erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden. Ihm ist bewusst, dass die Planung und Durchführung der Veranstaltung eines gesicherten Budgets bedürfen, das auch bei Absage bzw. Verkürzung der Veranstaltung gesichert sein muss, damit die Veranstaltung überhaupt geplant und durchgeführt werden kann. Dem Mieter ist bewusst, dass mit dieser Regelung eine gesonderte Risikoverteilung vorgenommen wird.

Artikel 7

Der Mieter haftet für alle Schäden, die Besucher der Veran-staltung oder der Veranstalter durch die Tätigkeit des Mieters erleiden, in voller Höhe und vollem Umfang. Der Mieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfall nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art, oder ohne Verschulden des Veranstalters entstehen. Nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter gegenüber dem Mieter. Weitergehende Ansprüche an den Veranstalter, gleich welcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Mietkosten für Leihstände fallen nicht unter diese Regelung und sind deshalb ausge-schlossen.

Artikel 8

Der Mieter verpflichtet sich, an seinem Stand oder Verkaufsgelände ein Firmenschild anzubringen, welches Namen, Firmen-bezeichnung und -sitz des Mieters beinhaltet. Die Standorte des Mieters werden vom Veranstalter festgelegt. Die Platzverteilung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Platzes und der Gesamtgestaltung vorgenommen.

Eine Festlegung des Standortes oder Standortwahl durch den Mieter ist ausgeschlossen. Dem Mieter angewiesene Standorte darf er ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters nicht wechseln oder verlassen.

Anbauten und/oder Überbauten über die gemietete Breite und/oder Tiefe der Stände hinaus sind nicht gestattet. Gleiches gilt für das Bereitstellen von Sitzflächen, Stehtischen etc. Der Mieter hat auf Anweisung des Veranstalters diese sofort abzu-bauen. Anbauten und/oder Überbauten sind anmelde- und teil-weise gebührenpflichtig. Der Tausch eines vom Veranstalter zugewiesenen Standortes mit einem anderen Mieter ist ohne die Zustimmung des Veranstalters nicht erlaubt.

Artikel 9

Tiefe der Stände/Aufsteller, Kleiderbügelständer u.ä./Stehtische: Die mögliche Gesamttiefe der Stände, inklusive aller (auch fliegender) Aufbauten ist vom jeweiligen Standort abhängig und wird vor Ort durch eine Markierungslinie deutlich vorgegeben. Bei Standorten auf dem Bürgersteig bildet der Bordstein (wenn nicht anders vereinbart) die Vorderkante des Standes. Über diese Markierungslinie oder den Bordstein hinaus darf es zu keiner Zeit Aufbauten oder Nutzungen, gleich welcher Art, durch die Standbetreiber/Mieter geben. Dies bedeutet beispielsweise für die Blücherstraße am Mittelstreifen und am Waterloo-Ufer (kanalseitig), dass die maximale Standtiefe, inklusive aller Auf-bauten nur 3m betragen darf. Zuwiderhandlungen vor Ort werden den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge haben.

Artikel 10

Der Veranstalter erklärt sich bereit, im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten dem Mieter kostenpflichtig Strom und/oder Wasser zur Verfügung zu stellen. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom- (wie z.B. Dieselaggregate) und Wasserquellen anzuschließen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Verweis von der Veranstaltung. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, gegen den Mieter gerichtliche Schritte wegen Missachtung der gesetzlichen Vorschriften einzu-leiten. Jeder Mieter, der Strom beantragt hat, muss ein min-destens 50m langes VDE-geprüftes Verlängerungskabel für Außen mitbringen. Um Kurzschlüsse oder Überhitzungen zu ver-meiden, ist dieses vollständig auszurollen oder abzuwickeln. Jeder Mieter, der einen Wasseranschluss beantragt hat, muss eine ordnungsgemäße Zu- und Abflussleitung von mindestens

50m Schlauchlänge mitbringen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch seine Leitungen entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Strom- und Wasserausfälle, gleich welcher Art.

Artikel 11

Den Anweisungen des vom Veranstalter eingesetzten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss führen. Die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Das gilt insbesondere für Flüssiggasanlagen, Getränkechankanlagen u.ä. Betreiber dieser Anlagen haben Feuerlöscher vorrätig zu halten und diese leicht zugänglich anzubringen. Auf dem Fest sind nur eigene Mehrwegbecher und Gläser, oder gemietete Mehrwegbecher der Firma Kampen erlaubt. Als Geschirr dürfen nur eigene Mehrwegteller und Bestecke genutzt werden, oder das Palmblattgeschirr und die Holzbestecke der Firma Leef. Andere Becher oder anderes Einweggeschirr führt zum Verlust der Kautions. Der Standbetreiber/Mieter verpflichtet sich dazu, für die Selbstreinigung seiner eigenen Gläser und Arbeitsgeräte eine Spülmöglichkeit am Stand einzurichten, die den Auflagen des Lebensmittelaufsichtsamtes genügt. Standbetreiber/Mieter, die sich nicht an diese Auflage halten, **erhalten die Kautions in Höhe von 500€ nicht zurück**, die in dem Fall als vereinbarte Vertragsstrafe beim Veranstalter verbleibt.

Artikel 12

Für die Reinigung seines Standes und der unmittelbaren Umgebung hat der Mieter selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Umverpackungen und Kartons durch Warenlieferung etc. Dem Mieter ist bekannt, dass der Veranstalter mit einem Entsorgungsunternehmen eine Vereinbarung über die zentrale Müllentsorgung getroffen hat. Der Mieter wird sich rechtzeitig bei den Verantwortlichen des Veranstalters über die Vorgaben der zentralen Müllentsorgung unterrichten und ist an diese Vorgaben gebunden. Außerhalb dieser ist dem Mieter keine gesonderte Müllentsorgung erlaubt. Er hat die Müllentsorgung rechtzeitig vorzunehmen. Ferner hat der Mieter den Standplatz und die Umgebung während der Veranstaltung von Müll sauber zu halten und nach jeweiliger Schließung aufzuräumen und zu säubern. Sollte der Mieter die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführen, wobei die Entscheidung darüber dem Veranstalter obliegt, **so erhält er die Kautions von 500€ nicht zurück**, die in dem Fall als vereinbarte Vertragsstrafe beim Veranstalter verbleibt. Für die Abfallbeseitigung von Kleinabfällen kann der Mieter die vom Veranstalter bereitgestellten Müllcontainer nutzen. Der Mieter stellt an seinem Platz zusätzlich Abfallbehälter auf, für deren Entsorgung er selbst verantwortlich ist. Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in die Abfallcontainer noch auf dem Gelände in die Kanalisation entsorgt werden. Für anfallende Fette und Öle stellt der Veranstalter Ölfässer bereit. Jede Art der Schädigung der Umwelt macht Schadenersatzpflichtig und führt zur Anzeige.

Artikel 13

Das Parken während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände ist generell untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge auf Kosten des Mieters abgeschleppt. Auch das Parken auf den Bürgersteigen und Einfahrten ist untersagt. Insbesondere das Zuparken der Zufahrtsstraßen führt zum sofortigen, kostenpflichtigen Umsetzen der Fahrzeuge. Die Zufahrtstraße muss immer für Einsatzfahrzeuge frei bleiben. Die Zufahrt auf das Veranstaltungsgelände ist bis 60 Minuten vor Veranstaltungsbeginn möglich. Der Mieter hat sein Fahrzeug bis spätestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen. Einfahrten erfolgen nur über die angegebenen Stellen. Es dürfen nur Fahrzeuge auf das Veranstaltungsgelände, die eine dafür vorgesehene Einfahrterlaubnis des Veranstalters haben, welche gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht sein muss.

Artikel 14

Der Veranstalter erklärt sich bereit, dem Mieter bei Bedarf einen Stand zu vermieten. In den jeweiligen Metermietpreisen sind die Mietpreise für Leihstände nicht enthalten. Die Vermietung von Leihständen erfolgt für den Mieter auf eigene Gefahr; der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und/oder Zerstörung. Der Veranstalter haftet nicht für den Zustand der Mietobjekte.

Artikel 15

Stellt der Veranstalter Einrichtungen zur Verfügung oder hat er das Veranstaltungsgelände oder Teile davon in bestimmter Weise mit Einrichtungen versehen oder dekoriert, dann darf der Mieter die Einrichtungen und Dekorationselemente weder entfernen

noch durch eigene Dekorationselemente im Charakter verändern oder verdecken. Die Dekoration muss sich auf den Stand/die gemietete Standfläche beschränken, darf nur der Eigenwerbung, nicht der Präsentation von Firmen oder Marken dienen. Eine Dekoration des Standumfeldes ist nur zulässig, wenn sie mit dem Veranstalter abgestimmt ist. Es dürfen nur Dekorationselemente verwendet werden, die dem Charakter der Veranstaltung entsprechen. Verstößt der Mieter gegen vorsehende Regelungen, kann der Veranstalter durch seine Verantwortlichen vor Ort die sofortige Beseitigung der Dekoration verlangen, im Weigerungsfalle den Mieter vom Platz weisen und von der weiteren Durchführung der Veranstaltung ausschließen. Zahlungs- bzw. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter stehen dem Mieter für den Fall der berechtigten Platzverweisung nicht zu.

Artikel 16

Der Mieter verpflichtet sich, pünktlich zu erscheinen. Die Ein- und Ausfahrtzeiten sind unbedingt einzuhalten. Verspätetes Erscheinen hindert den Mieter an der Einfahrt auf das Veranstaltungsgelände. Der Mieter darf seinen Stand erst nach Beendigung des jeweiligen Veranstaltungstages schließen oder abbauen. Ausnahmen sind höhere Gewalt, behördliche Anordnung und Unwetterwarnungen.

Der Veranstalter kann die Veranstaltung absagen, sofern dringende Gründe dies bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gebieten. Solche Gründe können insbesondere sein: Aufruhr, Unwetterwarnungen oder sonstige vergleichbare Gründe. Sofern der Veranstalter das Ermessen pflichtgemäß ausübt, stehen dem Mieter wegen der Absage bzw. vorzeitigen Beendigung der Veranstaltung keine Ansprüche zu.

Der Veranstalter beauftragt einen Wachschutz mit der Überprüfung und Bewachung des Geländes. Dem Mieter ist bekannt, dass der Wachschutz nicht jeden einzelnen Stand überwacht. Der Mieter wird nach seinem Bedarf den gemieteten Stand und seine Waren gegebenenfalls gesondert bewachen. Der Veranstalter schuldet keine gesonderte Bewachung der einzelnen Stände, sondern beschränkt sich auf die Überwachung des Gesamtareals.

Artikel 17

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters sowie des Mieters. Ansonsten sind sie unwirksam. Der Mieter erklärt, alle Punkte aufmerksam gelesen zu haben und erkennt diese als rechtsverbindlich an. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Sinngemäß gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. Als Gerichtsstand gilt das Landgericht Berlin als vereinbart.

Berliner Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Merkblatt

Hygienische Anforderungen beim Verkauf von Lebensmitteln im Straßenhandel, auf Märkten und Volksfesten

Dieses Merkblatt soll ausschließlich eine Informationshilfe für den Gewerbetreibenden darstellen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Hygienevorschriften zu informieren.

Allgemeine Hygieneanforderungen

1. Die Standorte der Verkaufseinrichtungen, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht werden, sind so zu wählen, dass die Lebensmittel keiner nachteiligen Beeinflussung durch Verunreinigungen, Mikroorganismen, Witterungseinflüsse, Gerüche, Temperaturen, Gase, Dämpfe, Rauch, Aerosole, tierische Schädlinge, menschliche und tierische Ausscheidungen, Abfälle, Abwässer, Reinigungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie ungeeigneten Behandlungs- und Zubereitungsverfahren ausgesetzt sind.
2. Es dürfen nur Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, deren Herstellung in von der Lebensmittelüberwachung kontrollierten Betriebsräumen erfolgt. Kirchliche, schulische und sonstige Wohlfahrtsveranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Das in der Verkaufseinrichtung verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen. Schläuche für die Wasserversorgung müssen als für Trinkwasser geeignet gekennzeichnet sein. Kanister müssen für Lebensmittel geeignet sein und sollten zum Erkennen von Verunreinigungen aus durchsichtigem Material bestehen.
4. Dem Personal sind in unmittelbarer Nähe der Verkaufseinrichtung (maximal 100 m Entfernung) Toiletten und Handwaschbecken mit fließendem Warm- und Kaltwasser, Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen zur Verfügung zu stellen. Die Toiletten müssen dem Personal während der gesamten Betriebszeit zugänglich sein und sollten nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
5. Beim Umgang mit unverpackten Lebensmitteln ist geeignete und saubere Arbeitskleidung zu tragen. Auf persönliche Sauberkeit ist zu achten.
6. Das Rauchen ist beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von unverpackten Lebensmitteln untersagt.
7. Lebensmittel dürfen nur innerhalb der Verkaufs- oder Lagereinrichtung, nicht direkt auf dem Fußboden und nur in für Lebensmittel zugelassenen Behältnissen gelagert werden.
8. Unverpackte Lebensmittel sind vor nachteiliger Beeinflussung durch den Verbraucher zu schützen, z.B. mit Glasschürzen oder Abdeckungen.
9. Beim Verkauf unverpackter Lebensmittel sind geeignete saubere Hilfsmittel (Zangen, Löffel etc.) zu verwenden. Das Berühren mit den Händen ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
10. Das Personal, das mit leicht verderblichen unverpackten Lebensmitteln Umgang hat, muss die Anforderungen, die in dem Merkblatt "Personalhygieneschulungen im Lebensmittelbereich" genannt sind, erfüllen.
11. Die Rückverfolgbarkeit der angebotenen und verwendeten Lebensmittel ist zu gewährleisten.

Bauliche Anforderungen beim Inverkehrbringen von unverpackten Lebensmitteln (außerfrischem Obst und Gemüse)

1. Die Betriebsstätten müssen so gelegen, konzipiert und gebaut sein und sauber und instandgehalten werden, dass das Risiko der Kontamination, insbesondere durch Tiere und Schädlinge, vermieden wird. Fußböden, Seitenwände sowie Einrichtungsgegenstände müssen glatte Oberflächen aufweisen und leicht reinigungsfähig sein. Unverpackte leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nur in Verkaufsstätten verkauft werden, die allseitig, bis auf den offenen oberen Teil der Verkaufsseite von Wänden, Decken und Böden umschlossen sind. Die Verkaufsseite ist mit einem überstehenden Dach oder einer anderen zum Schutz der Lebensmittel gegen nachteilige Witterungseinflüsse geeigneten Einrichtung zu versehen.
2. Hackfleisch sollte ausschließlich in sog. "Hackfleischmobilen" gemäß DIN 10500 hergestellt werden.
3. Die Verkaufseinrichtungen müssen über eine ausreichende Zufuhr an Kalt- und Warmwasser verfügen. Sie sollten an die öffentliche Be- und Entwässerung angeschlossen sein. Sollte der Anschluss im Einzelfall nicht möglich sein, muss jederzeit in ausreichender Menge Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung stehen (z. B. Campingwaschanlage). Für das Auffangen von Schmutzwasser sind in diesem Fall geschlossene Auffangbehälter zu benutzen, die regelmäßig zu entleeren sind.
4. In den Verkaufseinrichtungen müssen geeignete Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Trocknen der Hände zur Verfügung stehen. Soweit Lebensmittel im Rahmen der Tätigkeit des Lebensmittelunternehmens gesäubert werden müssen, muss dafür Sorge getragen werden, dass die jeweiligen Arbeitsgänge unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ablaufen
5. Es müssen ausreichend geeignete Kühl- und Lagermöglichkeiten vorhanden sein. Für Lebensmittel, deren Aufbewahrung an die Einhaltung bestimmter Temperaturen gebunden sind, müssen geeignete Thermometer für das Messen der Lagertemperatur vorhanden sein. Die Temperaturen sind zu dokumentieren.
6. Herstellungsgeräte (z.B. Popcornmaschinen, Mandelbrenner, Grillgeräte, Eismaschinen) sind so aufzustellen, dass Beeinträchtigungen durch betriebsfremde Personen, Witterungseinflüsse u. ä. ausgeschlossen sind.
7. Es müssen angemessene Vorrichtungen zur hygienischen Lagerung und Entsorgung von Abfällen vorhanden sein.
8. Reinigungsmittel und -gerätschaften sowie betriebsfremde (z.B. private) Gegenstände sind getrennt von Lebensmitteln aufzubewahren.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 1.09.2005 (BGBl. I S. 2618)

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EU Nr. L 139 S.1)

IfSG - Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I Nr. 33 S. 1045 ff.)

Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts (BGBl. I 2007 S. 1816)

Empfehlung:

DIN 10500

Weitere Auskünfte erteilt:

BA Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Tel.: 030/7475 5979
Anschrift: Müllenhoffstraße 17, 10967 Berlin
E-Mail: vetleb@ba-fk.berlin.de

Unterschrift

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 19372

Gaststättenunterrichtung

Seit dem 1.7.2005 benötigen Gewerbetreibende eine Gaststättenerlaubnis (Konzession) nur noch dann, wenn sie in ihrem Betrieb Alkohol ausschenken möchten. Vertriebt ein Anbieter also alkoholfreie Getränke, zubereitete Speisen oder unentgeltliche Proben, so ist er von der Erlaubnis nicht mehr betroffen. Hotels, in denen der Alkoholausschank ausschließlich an Hausgäste erfolgt, benötigen eine solche Erlaubnis ebenfalls nicht mehr.

Gesetzesgrundlage

Eine Gaststättenerlaubnis wird erst dann erteilt, wenn der Antragsteller nach § 4 Abs.1 Nr.4 des Gaststättengesetzes (GastG) anhand einer Bescheinigung der IHK über die Teilnahme an der Gaststättenunterrichtung nachweisen kann, dass er über die Grundzüge der lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann.

Gewerbetreibende können von der Gaststättenunterrichtung freigestellt werden, sofern sie bereits eine Ausbildung in der Gastronomie mit einer Prüfung vor einer IHK abgeschlossen haben und die Inhalte der Gaststättenunterrichtung Gegenstand der Ausbildung und Prüfung waren. Auf Antrag stellt die IHK Berlin eine gebührenpflichtige Befreiungsurkunde aus. Dazu müssen der IHK entsprechende Nachweise (Prüfungs- oder Abschlusszeugnis im Original) vorgelegt werden.

Sinn und Zweck der Unterrichtung

Wer eine Gaststätte betreiben will, kommt täglich mit Lebensmitteln in Kontakt. Er/sie muss wissen, wie Lebensmittel zu behandeln oder aufzubewahren sind und nach welchen Hygieneregeln er/sie zu handeln hat.

Die Gaststättenunterrichtung dient dem Schutz der Gäste vor Gesundheitsschäden, die sich aus der Verletzung lebensmittelrechtlicher Vorschriften im Gaststättengewerbe ergeben können sowie dem Schutz vor Täuschung und Irreführung. Für die künftigen Gastronomen bietet die Unterrichtung eine hervorragende Informationsmöglichkeit, sich mit den grundlegenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen. Werden die Regeln im Geschäftsbetrieb konsequent befolgt, müssen bei späteren Kontrollen keine Beanstandungen und Bußgelder befürchtet werden.

Ihr Ansprechpartner:

Stand: 14. Oktober 2013

Sabine Pöpplow

Tel: +49 30 31510-323 | Fax: +49 30 31510-119
E-Mail: sabine.poepplow@berlin.ihk.de | www.ihk-berlin.de

Inhalt und Dauer der Unterrichtung

Die Unterrichtung umfasst insbesondere:

- die Hygienevorschriften,
- das Lebensmittelrecht,
- das Bier-, Wein- und Milchrecht,
- das Getränkeanlagenrecht
- die Vorschriften für die Speise- und Getränkekarte.

Die Unterrichtung dauert inklusive Pausen vier Zeitstunden und findet in der Regel mindestens einmal in der Woche statt. Die Bescheinigung über die Teilnahme an der Unterrichtung wird unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung übergeben. Sie gilt bundesweit und unbefristet.

Es ist ratsam, das Original des Unterrichtsnachweises gut aufzubewahren und beim Bezirksamt immer nur eine Kopie einzureichen. Sollte das Original einmal verloren gehen, so erhalten Sie bei der IHK Berlin auf Antrag eine gebührenpflichtige Zweitschrift.

Sprachkenntnisse

Die Unterrichtung findet in deutscher Sprache statt. Da es sich bei der Vermittlung der Inhalte um fachliche und nicht um allgemeine Themen handelt, müssen Teilnehmer, die nicht über ausreichend gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, an einer fremdsprachlichen Unterrichtung teilnehmen. Dazu stellen wir ihnen einen entsprechenden beeidigten Dolmetscher ihrer Mutter- bzw. Landessprache zur Verfügung.

Diese Unterrichtung findet in der Regel einmal im Monat statt. Welche Sprachen gedolmetscht werden, richtet sich nach der Nachfrage der Teilnehmer. Beachten Sie bitte, dass die Unterrichtung nur dann möglich ist, wenn eine ausreichende Anzahl von Teilnehmern vorhanden ist.

Literaturhinweis

Die Broschüre: „Was der Gastwirt wissen muss“ enthält die wichtigsten Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die jeder Gastwirt beachten muss. Ergänzt wird sie durch eine Reihe von Gesetzes- und Verordnungstexten des Bundes und der Länder sowie durch Expertenbeiträge aus der Praxis.

Die Broschüre kostet 13 Euro und ist im Servicecenter der IHK Berlin, Fasanenstr. 85, 10623 Berlin, erhältlich oder kann im IHK-Shop des Internets unter www.ihk-berlin.de/shop zzgl. 2,50 Euro Versandkosten bestellt werden.

Für Teilnehmer der Gaststättenunterrichtung ist die Broschüre Bestandteil des Unterrichtsmaterials.

Anmeldung

Die Anmeldung zur Gaststättenunterrichtung ist möglich im

Service Center der IHK Berlin
Fasanenstr. 85
10623 Berlin

Öffnungszeiten: Mo.-Do. von 8:00 Uhr - 17:00 Uhr, Fr. von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr

oder im Internet unter www.ihk-berlin.de. Hier finden Sie auch die freien Unterrichtungstermine für das laufende Jahr. Um schnell auf die gesuchte Seite zu gelangen, geben Sie bitte oben rechts in das Feld „Dokumentnummer“ die Ziffer 2221 ein.

Die Unterrichtung findet i.d.R. statt im

Seminarzentrum der IHK Berlin
Hardenbergstr. 20
10623 Berlin.

(Angabe zum Raum finden Sie in Ihrer Einladung)

Gebühren

Teilnahmegebühr:	80,00 Euro
Teilnahmegebühr inkl. Dolmetscher:	230,00 Euro
Befreiungsurkunde (Freistellung):	20,00 Euro
Ersatzbescheinigung (Zweitschrift):	20,00 Euro

Weitere IHK-Angebote für Gastronomen

Seminar zur Lebensmittelhygieneverordnung, HACCP (EU-Recht)

Nach der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) sind alle Unternehmen, die Lebensmittel verarbeiten – vom Imbissbetrieb über das Restaurant und den Lebensmittelhandel bis zum Lebensmittelproduzenten – gehalten, betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen nach einem HACCP-ähnlichen Konzept durchzuführen. Dieses Konzept dient dazu, Gefahren für die Gesundheit zu erkennen und auszuschalten, die von verdorbenen Lebensmitteln ausgehen. Daneben verpflichtet die Vorschrift jeden Unternehmer, seine Mitarbeiter entsprechend den betrieblichen Erfordernissen schulen zu lassen. Diese Schulungsmöglichkeit bietet das IHK-Seminar an einem Tag.

Themen: Rechtliche Grundlagen, Sorgfaltspflichten, allgemeine und spezielle Mikrobiologie, Lebensmittelhygiene, Erarbeitung eines Eigenkontrollsystems nach HACCP-Kriterien, praktische Umsetzung. Nähere Informationen und Anmeldung zum Seminar bei Frau Svenja Herres, Tel. 3 15 10-801.

Broschüren und Informationsschriften

„Betrieb einer Gaststätte“: (Download im Internet unter der Dok-Nr. 89809)	kostenlos
„Gründerpäckchen erleichtert den Start“	10,00 Euro
„Was der Gastwirt wissen muss“ (bei Teilnahme an der Gaststättenunterrichtung ist die Broschüre Bestandteil des Unterrichtungsmaterials)	13,00 Euro

Broschüren und Informationsschriften können im Servicecenter der IHK Berlin, Fasanenstr. 85, 10623 Berlin, erworben oder im IHK-Shop des Internets unter www.ihk-berlin.de/shop zzgl. 2,50 Euro Versandkosten bestellt werden.

Ansprechpartner

Ausbildungsberatung:	Herr Truglia	Tel: 3 15 10-472
Weiterbildungsberatung:	Frau Herres	Tel. 3 15 10-801
Finanzierungsberatung	Frau Bauer	Tel: 3 15 10-284
Gründungsberatung:	Frau Hornung/Frau Neuberg	Tel: 3 15 10-600
Feedbackgespräch zum		
Gründungskonzept:	Frau Berger	Tel. 3 15 10-434
Vertragsrecht:	Frau Lohmar	Tel. 3 15 10-488
	Frau Bechlars	Tel. 3 15 10-404
	Herr Rehfeld	Tel. 3 15 10-350
Gewerberecht:	Herr Zieske	Tel: 3 15 10-402

Trotz sorgfältiger Prüfung können wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Merkblattes keine Gewähr übernehmen.

Bestellformular zur Vermietung von Bechern

KdK Festgelände am Blücherplatz

07.06.2019 - 10.06.2019



KAMPEN RENT AN EVENT! ©
 GMBH & CO. KG
 STUDIO BERLIN
 Ringbahnstr. 6 - 8
 12099 Berlin-Tempelhof
 TELEFON 030 / 613 999-11
 TELEFAX 030 / 613 999-22
 BERLIN@KAMPENRENTANEVENT.COM
 WWW.KAMPENRENTANEVENT.COM

Kd-Nr. bei Kampen:

Firma:

Vorname, Name:

Adresse:

PLZ, Ort:

Telefon:

Fax-Nr.:

ASP & Mobilfunk vor Ort:

e-Mail:

Ust.-Nr.:

Bankverbindung BIC: IBAN:

Bei Bedarf an anderem Equipment schauen Sie auch unter:
www.kampen-rentanevent.com

Offnungszeiten der Ausgabe-/Abnahmestellen vor Ort, s. Zeichnung

Freitag 07.06.2019: Abholung Erstbestellung 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 Samstag 08.06.2019: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr & 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 Sonntag 09.06.2019: 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr & 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 Montag 10.06.2019: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr & 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter die Kenntnisnahme der AGB der Fa. Kampen rent an event GmbH & Co. KG und des Hinweisblattes zum Karneval der Kulturen 2019

Das Spülen der Mehrwegbecher am Stand ist untersagt!

Art-Nr.	Art.-Beschreibung	Verpackungseinheit (VE)	Gewicht in KG	Spülpreis gesamt (VE)(netto)	Verlust je Stück (netto)	Bestellung in VE	Summe € Spülpreis (netto)
42000	Becher PP 0,2 l	420 Stück	13 kg	46,20 €	0,50 €		
44000	Becher PP 0,3 l	330 Stück	12 kg	36,30 €	0,50 €		
45000	Becher PP 0,4 l	300 Stück	13 kg	33,00 €	0,50 €		
46000	Becher PP 0,5 l	225 Stück	13,6 kg	24,75 €	0,50 €		
4055	Transportbox Becher				25,00 €		

Bruch- und Schwundmengen:

Die Zählung der Rückgabe erfolgt nach Veranstaltungsende **NUR** im Hauptzentrallager in Neustadt Glewe und kann einige Tage in Anspruch nehmen. Die ermittelten Bruch- und Schwundmengen werden nach Zählung separat berechnet.

Der somit entstandene Betrag ist sofort nach Erhalt der Bruch-/Schwundrechnung zu bezahlen bzw. die verbliebene Kautions wird rücküberwiesen

Ersatzpreise bei Verlust/Bruch:

Becher 0,50 € netto (0,60 € brutto) Transportbox 25,00 € netto (29,75 € brutto)

Art-Nr.	Art. - Beschreibung	Geplanter Bedarf		
		Samstag 08.06.2019	Sonntag 09.06.2019	Montag 10.06.2019
42000	Becher PP 0,2 l			
44000	Becher PP 0,3 L			
45000	Becher PP 0,4 l			
46000	Becher PP 0,5 l			
4055	Transportbox Becher			

Bestellungen schicken Sie bitte an Studio Berlin bis **24.05.2019** per

Fax: 030 613 999 22 oder Email: berlin@kampengmbh.de

Datum: _____ Unterschrift: _____

Mit der Unterschrift erklärt sich der Mieter mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die oben aufgeführten Hinweise einverstanden. AGB Fa. Kampen rent an event! nachzulesen unter www.kampen-rentanevent.com

Allgemeine Bedingungen zum Karneval der Kulturen 2019 vom 07.06.2019 bis 10.06.2019

Grundsätzlich gelten in vorgenannten Zeitraum die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. Kampen rent an event in der Fassung vom 01.05.2011

➤ Nachzulesen unter www.kampenrentanevent.com

Mit der Auslösung einer Bestellung gibt der Auftraggeber sein Einverständnis zu den o.g. AGB's.

Nachfolgend aufgeführte Punkte gelten nur im Zusammenhang mit dem Karneval der Kulturen vom 07.06.2019 bis 10.06.2019 und sind Vertragsinhalt zwischen Kampen GmbH & Co. KG und dem Kunden/Standbetreiber.

Öffnungszeiten Ausgabe- und Abnahmestelle siehe Bestellschein

Die Firma Kampen rent an event stellt eine Ausgabe- /Abnahmestellen auf dem Gelände des Karneval der Kulturen zur Verfügung. Diese ist im Plan gekennzeichnet.

AUSNAHME:

Die Erstbestellung kann bereits 1 Tag vorher im Studio Berlin, Ringbahnstraße 6-8, 12099 Berlin abgeholt werden. Dies muss bei der Bestellung auf dem Bestellschein gekennzeichnet werden (ABHOLUNG STUDIO BERLIN – 06.06.2019)

Bezahlung

Der Gesamtbetrag der Erstbestellung ist bis zum 05.05.2019 **vorab zu überweisen** (siehe Bestellschein). Der Umtausch der Ware vor Ort erfolgt nur gegen **sofortige Barzahlung** der Kautions und des Spülpreises.

Kosten

Bei der Erstbestellung sind der Spülpreis für das angemietete Becher und der Ersatzpreis bei Verlust zu entrichten. Der Ersatzpreis bei Verlust wird nach der Rückführung des Equipments nach Ende der Veranstaltung, Spülung und Zählung im Zentrallager Neustadt-Glewe mit der hinterlegten Kautions verrechnet und auf das hinterlegte Konto überwiesen bzw. bei negativer Differenz in Rechnung gestellt.

Bestellmenge

Bei der Bestellung ist zu beachten, dass nur **ganze Verpackungseinheiten** geordert werden können. Die Bestellung muss schriftlich bis zum 20.05.2019 bei Kampen GmbH & Co. KG eingehen. Sämtliche Bestellung danach können unter Umständen nicht vollständig erfüllt werden.

Rückgabe/Umtausch

Die Rückgabe/Umtausch der angemieteten Ware muss **sortenrein, vorgezählt und noch Größen geordnet** erfolgen. **DAS SPÜLEN DER MEHRWEGBECHER AM STAND IST UNTERSAGT. Die Nichteinhaltung führt zur Einbehaltung der bei der Fa. Katering hinterlegten Kautions.**

Bis zum **12.06.2019** besteht die Möglichkeit restliche Becher **vorgezählt** auch im Studio Berlin abzugeben.

Danach erfolgt eine Nachberechnung über den verlängerten Mietzeitraum.

Öffnungszeiten Warenannahme: Montag bis Freitag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Verlustberechnung

Bis zum 24.06.2019 nicht zurückgegebene Ware, wird mit dem vollen Ersatzpreis in Rechnung gestellt und mit der hinterlegten Kautions verrechnet.

Ersatzpreise bei Verlust/Bruch pro Stück:

Mehrwegbecher 0,50 € netto (0,60 € brutto) Transportbox Mehrwegbecher 25,00 € netto (29,75 € brutto)

Preise

Mietpreise siehe Bestellschein Ersatzpreise bei Verlust oder Bruch siehe Verlustberechnung oder Bestellschein

KDK 2019

Für die Veranstaltung dürfen **AUSSCHLIESSLICH** die Mehrwegbecher der Fa. Kampen genutzt werden! Die Bestellung ist mit dem dafür vorgesehen separaten Formular zu tätigen (download unter www.katering.de). Mehrwegbecher der Fa. Cup Concept sind untersagt, außer es liegt eine Ausnahmegenehmigung des Veranstalters vor. Bei Zuwiderhandlung wird die beim Veranstalter hinterlegte Kautions einbehalten. Bitte beachten Sie, dass der Umtausch / die Zahlung am Zelt in Anspruch nehmen wird, insbesondere wenn die oben aufgeführten Punkte missachtet werden.

Zusätzliches Equipment

Zusätzlich angemietetes Equipment aus dem Bestand der Fa. Kampen rent an event, kann gegen eine Anlieferpauschale von 35 € netto je Tour auf das Veranstaltungsgelände geliefert werden. Fahrten außerhalb der vorgegeben Anlieferzeiten werden mit 50,00 € netto pro Tour in Rechnung gestellt.

Bei der Abholung muss das Equipment zusammengebaut und verladegerecht zusammengestellt sein.

Die Anlieferung/Abholung kann nur zu den vorgegebenen Zeiten des Veranstalters und der Fa. Kampen erfolgen.

Dieses Hinweisblatt bitte unterschrieben dem Bestellschein beifügen!

Ort, Datum, Unterschrift

Plates / Teller (Palmleaf / Palmlblatt)

Picture / Bild	Name	Model No / Nr	Price / Pcs Preis / Stck	PU VE	Price / PU Preis / VE
	Round 17 Plate / Teller Ø 17cm, 2cm	SU675RP	0,18 EUR	500 pcs/Stck	89,- EUR
	Round 20 Plate / Teller Ø 20cm, 2,5cm	SU8RP	0,20 EUR	200 pcs/Stck	40,- EUR
	Round 23 Plate / Teller Ø 23cm, 2.5cm	SU9RP	0,24 EUR	200 pcs/Stck	48,- EUR
	Square 25 Plate / Teller 25cm x 25cm, 2cm	SU10SP	0,26 EUR	200 pcs/Stck	52,- EUR
	Rectangle Flat Plate / Teller 24,5cm x 16cm, 2cm	SU96RTF	0,24 EUR	300 pcs/Stck	72,- EUR
	Rectangle Deep Bowl / Schale 23 x 15cm, 3.5cm, 600ml	SU96RT	0,24 EUR	250 pcs/Stck	60,- EUR
	Round Bowl Bowl / Schale Ø 15cm, 5cm, 450ml	SU6RB	0,24 EUR	200 pcs/Stck	48,- EUR
	Oval Bowl Flat Bowl / Schälchen 19cm x 13cm, 2,5cm	SU76E	0,22 EUR	450 pcs/Stck	86,- EUR

Cutlery / Besteck (Wood with bio-waxcoating / Holz mit Biowachsbeschichtung)

	Fork / Gabel 16cm	SDUGA	0,05 EUR	100 pcs/Stck	5,00 EUR
	Knife / Messer 16cm	SDUME	0,05 EUR	100 pcs/Stck	5,00 EUR
	Spoon / Löffel 16cm	SDULG	0,05 EUR	100 pcs/Stck	5,00 EUR
	Spork / Göffel 15 cm	SDGÖ	0,05 EUR	100 pcs/Stck	5,00 EUR
	Pommes-Spieß / french fry fork 8 cm	WEPS	0,006 EUR	1000 pcs/Stck	6,00 EUR
	Trinkhalm Papier / Paper Straw 0,6 x 20 cm	PSEFAPF	0,07 EUR	600 pcs/Stck	44,00 EUR
	Coffee Stirrer / Kaffeerührer 14 cm	VN1088	0,004 EUR	1000 pcs/Stck	4,00 EUR
	Serviette / Napkin (Recycling) 33x33 cm / 2-lagig / 2-layers / 1/4	V202000	0,022 EUR	2000 pcs/Stck	45,00 EUR

Alle Artikel sind kompostierbar | All products are compostable

Alle Preise in Euro zuzüglich 19% Mehrwertsteuer | All prices in Euro plus 19% VAT

Persönliche Informationen

Veranstaltung	Karneval der Kulturen 2019
Stand Nr (sofern Zugeteilt)	
Firma	
Vorname, Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Handy (vor Ort)	
e-Mail	

Bestellung **Stückpreis** **VE** **Preis / VE** **Anzahl** (Tellermenge gesamt)

Round 17 (Ø 17cm, 2cm)	0,18 EUR	500 pcs/Stck	89,- EUR	
Round 20 (Ø 20cm, 3cm)	0,20 EUR	200 pcs/Stck	40,- EUR	
Round 23 (Ø 23cm, 2,5cm)	0,23 EUR	200 pcs/Stck	48,- EUR	
Square 25 (25cm x 25cm, 2cm)	0,26 EUR	200 pcs/Stck	52,- EUR	
Rectangle Flat (25cm x 16cm, 2cm)	0,24 EUR	300 pcs/Stck	72,- EUR	
Rectangle Deep (23x 15x 3.5cm, 600ml)	0,24 EUR	250 pcs/Stck	60,- EUR	
Round Bowl (Ø 15cm, 5cm, 450ml)	0,24 EUR	200 pcs/Stck	48,- EUR	
Oval Bowl (19cm x 13cm, 2.5cm)	0,22 EUR	450 pcs/Stck	86,- EUR	

Fork / Gabel (16cm)	0,05 EUR	100 pcs/Stck	5,00 EUR	
Knife / Messer (16cm)	0,05 EUR	100 pcs/Stck	5,00 EUR	
Spoon / Löffel (16cm)	0,05 EUR	100 pcs/Stck	5,00 EUR	
Spork / Göffel (15cm)	0,05 EUR	100 pcs/Stck	5,00 EUR	
Pommes-Spieß/french fry fork (8cm)	0,006 EUR	1000 pcs/Stck	6,00 EUR	
Trinkhalm Papier/Paper Straw (20cm)	0,07 EUR	600 pcs/Stck	44,00 EUR	
Coffee Stirrer/Kaffeerührer (14cm)	0,004 EUR	1000 pcs/Stck	4,00 EUR	
Serviette / Napkin (Recycling)	0,022 EUR	2000 pcs/Stck	45,00 EUR	

Abholung / Lieferung

Bitte ankreuzen:

Lieferung an Firmananschrift (Die bestellte Ware wird im Vorfeld an die hier angegebene Firmananschrift versandt)

Lieferung an den Veranstaltungsort (Die Ware wird vollständig zu BEGINN der Veranstaltung an den Veranstaltungsort geliefert)

ACHTUNG: Es gibt vor Ort keine Möglichkeit zusätzliche Ware nach zu bestellen

Wichtige Informationen

- Die Teller müssen vor Ort bei Abholung in Bar bezahlt werden.
- Rückgabe ist nur in geschlossenen VE's und bis zu 20% der Gesamtbestellmenge am ENDE der Veranstaltung möglich.
- Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die AGB der Leef Blattwerk GmbH.

Bestellung bitte an: info@leef-unlimited.org | FAX +49 (0) 3081459546

Ort Datum

Unterschrift

Bitte teilen sie uns ihre Bestellung **spätestens 20.5.2019** mit. Danke!

